

Bundesbeschluss über die Verlängerung des Moratoriums für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 106 Absatz 4 vierter Satz des Kernenergiegesetzes
vom 21. März 2003¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2015²,
beschliesst:*

I

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 4 fünfter Satz

⁴ ... Die Frist wird hiermit ab dem 1. Juli 2016 um zehn Jahre verlängert.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

¹ SR 732.1

² BBl 2015 8663

³ SR 732.1

